

Text (Teil B)

-Entwurf-

(Stand Entwurf, Okt. 2019)

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 u. 19 BauNVO)

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.

2. Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 u. 25 und Abs. 1a BauGB)

- (1) Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Maßnahmenfläche „Obstwiese“ sind mind. 10 heimische, standortgerechte Obstgehölze (Hochstamm, 10-12 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten; die Fläche ist zu einer extensiven Grünlandfläche zu entwickeln und 1-2 mal pro Jahr zu mähen.
- (2) An dem festgesetzten Standort „Knick aufsetzen“ ist ein Knickwall von mindestens 3 m Sohlbreite und 1 m Höhe anzulegen, 3-reihig als bunter Knick mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (3) Innerhalb der festgesetzten Knickschutzzone ("K") ist der vor dem Knickfuß liegende Knicksaum von jeglicher Nutzung freizuhalten.
- (4) Die Standflächen offener Stellplätze sind versickerungsfähig herzustellen.
